

# Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

über das Inkrafttreten

der Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Äckerchen“, 2. Änderung  
im vereinfachten Verfahren  
der Ortsgemeinde Weselberg

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), sowie § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat Weselberg hat am 28.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Äckerchen“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet Folgendes:

Zur Nutzbarmachung der innerörtlichen Entwicklungspotentiale ist eine vereinfachte Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Äckerchen“ notwendig.

Die Änderung beschränkt sich auf die sich am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindliche öffentliche Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer 158/9.

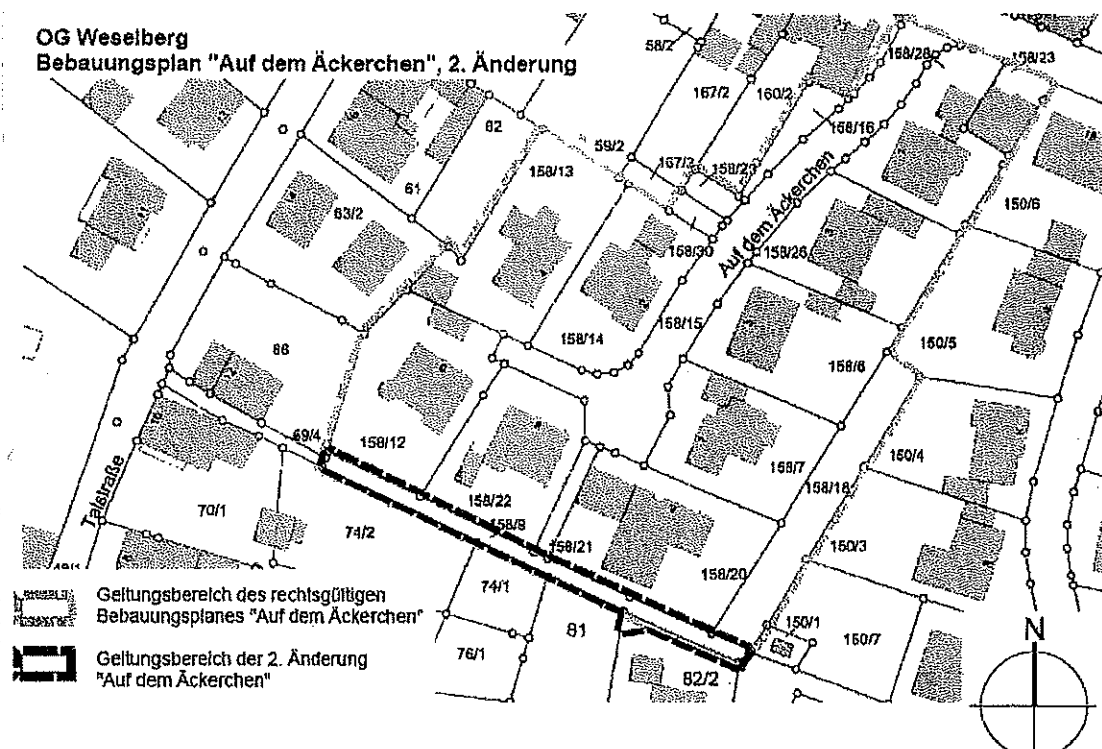
Diese muss zur Erschließung der dort angrenzenden Grundstücksflächen verbreitert werden.

Die Aufweitung dieser Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer 158/9 verbleibt als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg).

Der Bebauungsplan wurde dahingehend geändert, dass die möglichen Nutzungen klarer definiert und für Dritte nachvollziehbarer werden. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Äckerchen“, 2. Änderung ist in nachstehendem Planauszug ersichtlich.

Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt.



Der geänderte Bebauungsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung  
Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Fachbereich Natürliche  
Lebensgrundlagen und Bauen, während der Dienststunden,

montags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr

und freitags von 08:30 – 12:00 Uhr,

eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend ist die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch auf der Internetseite  
[www.vgtw.de](http://www.vgtw.de) unter Ortsgemeinde Weselberg – Bebauungspläne – einsehbar.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden  
Fassung i.V.m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten  
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über  
das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich  
werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes  
schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts  
geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)  
und

b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO  
ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung  
der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung  
begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist  
(siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte  
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von  
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 16. Mai 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung:

Bold, Beigeordneter